

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die
Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbands
Baden-Württemberg
(mit Angehörigen im Dienst, auch an AOK)
- ohne Sparkassenbereich -

Regelmäßige Versorgungsauskunft für Beamte auf Lebenszeit;

Hinweis zum Versorgungsabschluss bei einer Zuruhesetzung vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Sehr geehrte Damen und Herren,

Regelmäßige Versorgungsauskunft für Beamte auf Lebenszeit

Beginnend ab 2016 erhalten Beamte auf Lebenszeit nach § 77 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren eine Auskunft über die Höhe ihrer Versorgungsbezüge. In unserer Mitgliederinfo vom 17.01.2011 haben wir angekündigt, dass wir zur Vorbereitung der regelmäßigen Versorgungsauskunft bereits im Jahr 2013 eine Auskunft für alle Laufbahnbeamten auf der Basis unserer Datenbestände erstellen werden. Dadurch können die Werdegänge frühzeitig unmittelbar mit den Beamten und in der Regel ohne weitere Beteiligung der personalverwaltenden Stellen geklärt werden.

Der Versand der Auskünfte erfolgt Ende Oktober/Anfang November 2013. Die Auskünfte werden direkt an die Postadresse der einzelnen Beamten verschickt. In Ausnahmefällen, soweit uns keine Postadresse bekannt ist, werden die Auskünfte in verschlossenen Umschlägen an den Dienstherrn mit der Bitte um unverzügliche Aushändigung an den Beamten übersandt.

Jede Auskunft enthält zwei Berechnungen: Eine Berechnung wegen Dienstunfähigkeit und eine Berechnung zum Zeitpunkt des Erreichens der individuellen Regelaltersgrenze. Sofern die ruhegehaltfähigen Zeiten in den Akten des KVBW nicht vollständig nachgewiesen sind, werden für jeden einzelnen Zeitraum konkrete Hinweise zu den fehlenden Unterlagen gegeben, die gleichzeitig unmittelbar von den Beamten angefordert werden. Soweit wir im Zusammenhang mit der Anmeldung von Beamten bisher keine

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) Kto. 1 000 858 (IBAN DE24 6005 0101 0001 0008 58)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de info@kvbw.de
--	---	--	---	--

Unterlagen zum Werdegang erhalten haben, z. B. bei der Übernahme von Landesbeamten durch die Kreise im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2005, fehlen ggf. Nachweise zu sämtlichen Vordienstzeiten. In diesen Fällen gehen wir davon aus, dass die betroffenen Beamten auf Sie zukommen. Bitte senden Sie diese fehlenden Nachweise unmittelbar an uns. Wir werden die Unterlagen nach und nach in unsere Bestände einpflegen. Die betroffenen Beamten erhalten dann im Jahr 2016 mit der ersten gesetzlichen Regelauskunft unaufgefordert eine fortgeschriebene Auskunft.

Von den gesetzlichen Regelauskünften generell ausgenommen sind Beamte auf Zeit und vergleichbare Dienstvertragsinhaber. Ausgenommen sind auch diejenigen Beamten, für die aufgrund von Besitzstandsregelungen die bisherige Altersgrenze nach dem Recht bis 31.12.2010 weiter gilt bzw. die in den nächsten sechs Monaten in den Ruhestand treten oder über die Altersgrenze hinaus freiwillig weiterarbeiten. In der Regel haben die betroffenen Beamten schon im Vorfeld Auskünfte erhalten, die nach wie vor Gültigkeit haben. Diese Beamten werden von uns mit einem separaten Schreiben entsprechend informiert. Beamte, für die Bundesrecht gilt, erhalten ebenfalls keine Auskunft. Frühere Beamte mit Anwartschaft auf Altersgeld werden erst 2016 in die regelmäßige Auskunft einbezogen.

Hinweis zum Versorgungsabschlag bei einer Zuruhesetzung vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Beamte auf Lebenszeit können vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf Antrag wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze, einer nachgewiesenen Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Abhängig vom Grund der Zuruhesetzung ergibt sich ggf. ein Versorgungsabschlag. Nach Beginn des Ruhestandes ist eine nachträgliche Änderung des beantragten Zuruhesetzungsgrundes nicht mehr möglich, d. h. der Versorgungsabschlag muss weiterhin in der ursprünglich festgesetzten Höhe in Abzug gebracht werden. Eine Änderung kommt insbesondere auch dann nicht in Betracht, wenn nach Beginn des Ruhestandes die Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Ruhestandes zuerkannt wird. Bitte informieren Sie die Beamten hierüber, wenn bei anstehenden Zuruhesetzungen parallel ein Verfahren zur Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft im Gang ist, über das noch nicht entschieden ist. Die betroffenen Beamten sollten deswegen rechtzeitig vor dem Beginn des Ruhestandes Kontakt mit uns aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Reimold
Direktor